

- 4) die Forderungen der Gast-, Schenk- und Speisewirtse für Wohnung, Bekleidung und sonstige für ihre Gäste bestrittene Bedürfnisse und Auslagen, ingleichen
- 5) die Forderungen derer, welche bewegliche Sachen verleihen, wegen des Leihgeldes für den Gebrauch derselben;
- 6) die Forderungen der öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungs- sowie Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und allen sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand;
- 7) die Forderungen der öffentlichen und Privat-Lehrer hinsichtlich ihrer Honorare;
- 8) Forderungen der Lehrherren und Lehrmeister hinsichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage bedingener Vortheile;
- 9) rückständiger Unterhalt und rückständige Auszugseisetzungen;
- 10) Ansprüche der Fabrikarbeiter, Handwerksgefellen, Tagelöhner und anderer Handarbeiter wegen rückständigen Arbeitslohnes;
- 11) die Ansprüche der Haus- und Wirtschaftsoffizianten, der Hauslehrer, Handlungsgeschäften, Privatkopiisten und des Gesindes an Gehalt, Lohn und anderen Dienstbezügen;
- 12) die Forderungen öffentlicher Behörden aller Art an rückständigen Gebühren und Verlägen, ingleichen die Geschäftsforderungen der Advokaten und Notare, sowie der Ärzte und Chirurgen;
- 13) die Forderungen der Kirchen- und Schuldienere an Stol- und sonstigen Accidenz-Gebühren.

§. 2.

Rückstände von direkten und indirekten, dem Staate, den Kirchen und anderen juristischen und Privat-Personen, zuständigen Abgaben, Zehnten, Zinsen, Leibrenten und anderen Renten, ingleichen an Kapitalzinsen, Mieth- und Pachtgeldern, Pensionen, Befoldungen und anderen terminlichen Leistungen, welche nicht als Theilzahlungen eines Kapitals anzusehen sind, unterliegen zwar, insofern nicht für einzelne derselben durch besondere Gesetze oder Statuten eine andere Verjährungszeit eingeführt ist, der ordentlichen Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, es wird aber bei allen diesen Abgaben und Prästationen durch Produktion der Quittungen über drei auf einander folgende Jahre zu Gunsten des Schuldners die Rechtsvermutung begründet, daß dieselben auch auf die früheren Jahre entrichtet, bezüglich geleistet seien.

§. 3.

Die Verjährung beginnt bei den unter Nr. 11 genannten Ansprüchen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, aus welchem sie entstanden sind.